

Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1,2 und 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 140 a und 141 Landeswassergesetz in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2015 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Neustadt in Holstein wird wie folgt geändert und bekannt gemacht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Hafen der Stadt Neustadt in Holstein wird als öffentliche Einrichtung (Kommunalhafen) betrieben. Die Grenzen des Kommunalhafens Neustadt in Holstein nach § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein wurden am 4.9.1987 amtlich bekannt gemacht.
- (2) Innerhalb des Kommunalhafens gibt es einen gewerblichen Bereich für den Güterumschlag und den Sportboothafen. Die Abgrenzungen sind auf der Hafenkarte ersichtlich, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für die Benutzung des Hafens werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gegenstand der Hafengebühren

Für die Benutzung des Kommunalhafens werden folgende Abgaben erhoben:

1. Hafengebühr (§ 9)
2. Schiffliegegebühr (§ 10)
3. Kaigebühr (§ 11)
4. Lagergebühr (§ 12)
5. Festmachergebühr (§ 13)
6. Entsorgungsgeld für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (§ 14)
7. Hafensicherheitsgebühr (§ 15).

§ 3 Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden durch die Stadtwerke Neustadt erhoben.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das abgabenpflichtige Hafengebiet. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind sofort fällig.

- (3) Die Gebührensätze sind Nettosätze.
- (4) Die in § 2 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet.
- (5) Für Gebühren nach § 2, Nr. 3 und 4 sind die Verladerin oder der Verlader, und Empfängerin oder Empfänger sowie Eigentümerin oder Eigentümer der Güter und Benutzerin oder Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig. Für die Gebühr nach § 2 Nr. 6 und 7 ist die Reederin oder der Reeder, die Eignerin oder der Eigner, die Charterin oder der Charterer des Schiffes zuständig. Für die übrigen Gebühren nach § 2 sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer und die Benutzerinnen oder die Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenverordnung Schleswig Holstein (HafVO).
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag, die Lagerung ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, die Verladerin oder der Verlader, die Empfängerin oder der Empfänger oder die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter.
- (4) Die Anmeldung ist vorzunehmen im Hafbüro der Stadtwerke unter Vorlage der Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung. Es sind die von den Stadtwerken eingeführten Vordrucke zu benutzen.
- (5) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (z. B. Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten der oder des Zahlungspflichtigen durch die Stadtwerke Neustadt vorgenommen. Können Ladepapiere nicht vorgelegt werden, so hat der Meldepflichtige den Stadtwerken auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlags zu gewähren.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Bemessungsgrundlage für
 1. Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ),
 2. Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen),
- (2) Zur Ermittlung des Raumgehalts in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte ist für je einen m² der beanspruchten Wasserfläche 1 BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in m² wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite berechnet. Bei Fischereifahrzeugen wird die Länge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vordersteven und Ruderachse gemessen. Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRZ gleichgesetzt.
- (3) Bei der Umrechnung von Tonnen (t) Tragfähigkeit in BRZ und umgekehrt gilt:

1 t Tragfähigkeit entspricht 0,6 BRZ. Als Tonne gilt die metrische Tonne mit 1.000 kg. Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

§ 6 Güterklassen

Güter

1. der Klasse I sind Mineralöle sowie greifer- und saugfähige Massengüter,
2. der Klasse II sind nicht greiferfähige Massengüter,
3. der Klasse III sind alle Stückgüter und Fahrzeuge.

§ 7 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

II. Abgaben

§ 8 Allgemeine Befreiung von Hafengebühren

(1) Von der Zahlung **aller** Abgaben nach § 2 sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen und Fahrzeuge bei offiziellen Stadtbesuchen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministeriums für die Durchführung von Sonderaufgaben,
3. Lotsen-, Festmacher-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz,
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
5. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören,
6. Fahrzeuge, die in den Häfen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung oder Frischwasser versorgen,
7. Schlepper, die in Ausübung einer Assistenz Tätigkeit Schiffe in den Hafen bringen oder herausbegleiten,
8. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung,
9. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist,
10. Schiffe, die nur zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen,
11. Schiffe, die im Verbindungsverkehr mit anderen Ostseebädern in der Lübecker Bucht fahren und eine besondere Vereinbarung hierzu getroffen ist.

(2) Von der Zahlung der Hafengebühr sind befreit:

1. Fahrgastschiffe, die über einen festen Liegeplatz im Hafengebiet verfügen und regelmäßige Fahrten mit Fahrgästen durchführen,
2. Traditionsschiffe, Sportfahrzeuge und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, die über einen (Dauer-/Gast-)Liegeplatz im Hafengebiet verfügen,

3. Gewerbliche Fischereifahrzeuge ohne Motor bis zu einer Länge von 7 m, wenn sie im Hafen beheimatet sind.
- (3) Von der Zahlung der Kaigebühr sind befreit:
1. Fahrgäste, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters,
 2. Schwerbehinderte mit einer anerkannten Erwerbsminderung von mindestens 80 % sowie deren Begleitperson, wenn dies mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.

§ 9 Hafengebühr

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jedes Einlaufen und für jedes Auslaufen

	netto	brutto
	Euro	Euro
a) für Frachtschiffe mit Ladung je BRZ	0,20	0,24
in Ballast oder leer	0,15	0,18
b) für Binnenschiffe je Tonne max. Tragfähigkeit	0,15	0,18
c) für Fahrgastschiffe		
für jede Person der polizeilich höchstzulässigen Personenzahl	0,13	0,15
d) für kombinierte Passagier-/Frachtschiffe je BRZ	0,10	0,12
e) für andere Fahrzeuge (militärische Fahrzeuge, Schlepper, Eisbrecher, Kabelleger, usw.), Flöße oder sonstige Schwimmkörper je BRZ	0,16	0,19
mindestens jedoch	12,50	14,88

§ 10 Schiffsliegegebühr

- (1) Die Schiffsliegegebühr fällt nur im gewerblichen Bereich des Kommunalhafens an. Sie ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper nach Ablauf einer Liegezeit von 3 Kalendertagen (72 Stunden, ohne Ein- und Auslauftage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt) zu entrichten, Die Schiffsliegegebühr beträgt

	netto	brutto
	Euro	Euro
für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper je BRZ	0,64	0,76
mindestens jedoch für jeden Zeitraum von 7 Tagen	12,80	15,23

§ 11 Kaigebühr

- (1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben. Für Ballastmaterial wird keine Kaigebühr erhoben.
- (2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung bei

		netto	brutto
		Euro	Euro
a) Fahrgästen	je Person	0,13	0,15
b) Gütern	je 1.000 kg		
	der Klasse I (§ 6 Nr. 1)	0,20	0,24
	der Klasse II (§ 6 Nr. 2)	0,55	0,65
	der Klasse III (§ 6 Nr.3)	0,75	0,89
c) Bau- und Nutzholz	je m ³	0,33	0,39
d) Sportbooten	je Fahrzeug	6,50	7,74
e) Fischen	je 50 kg	0,06	0,07

§ 12 Lagergebühr

- (1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern auf den öffentlichen Kaianlagen zu entrichten.
- (2) Die Lagergebühr beträgt je m² der belegten Fläche:

	netto	brutto
	Euro	Euro
a) für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen, für jeden folgenden Tag	0,65	0,77

b) für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag	0,95	1,13
mindestens jedoch	12,80	15,23
(3) Die Ermäßigung der Gebühr kann im Einzelfall gewährt werden.		

§ 13 Festmachergebühr

- (1) Wird für das Fest- und Losmachen Hafenspersonal in Anspruch genommen, ist eine Festmachergebühr zu entrichten.
- (2) Die Festmachergebühr beträgt

	netto	brutto
	Euro	Euro
je angefangene ½ h	52,40	62,36

§ 14 Entsorgungsgebühr

- (1) Der Kommunalhafen stellt Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung, deren Benutzung obligatorisch ist. Näheres regelt der durch das Landesamt für Natur und Umwelt genehmigte Hafenabfallbewirtschaftungsplan für den Kommunalhafen Neustadt in Holstein.
- (2) Die Entsorgungsgebühr beträgt

	netto	brutto
	Euro	Euro
MARPOL I	0,03	0,04
Bei Abgabe von mehr als 0,05 m ³ Bilgenwasser wird nach Aufwand abgerechnet.		
Bei Abgabe von mehr als 0,01 m ³ Altöl wird nach Aufwand abgerechnet		
MARPOL IV	0,018	0,021
Bei Schiffen unter 100 BRZ pro angefangene 0,1 m ³	0,35	0,42
Zuzüglich Arbeitsaufwand	20,00	23,80
MARPOL V	0,012	0,014

Die Entsorgung von Ladungsrückständen wird nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet.

- (3) Abweichend von § 5 Abs. (3) ist Bemessungsgrundlage für die Abgabe nach Absatz (2) die Schiffsgröße nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69; BGBl. II 1981 S. 954). Bei Schiffen ohne BRZ-Vermessung gelten 2 t Tragfähigkeit gleich 1 BRZ.
- (4) Im Übrigen gilt die HafEntsVO.

§ 15 Hafensicherheitsgebühr

- (1) Zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen (HaSiG) hält der Kommunalhafen im gewerblichen Bereich Sicherheitseinrichtungen vor und stellt Dienstleistungen durch eigenes Personal und durch beauftragte Dritte bereit. Die Hafensicherheitsgebühr fällt für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper an, die im gewerblichen Bereich festmachen.
- (2) Liegt von dem abgabepflichtigen Schiff eine Sicherheitserklärung gemäß § 12 HaSiG vor, so beträgt die Abgabe

	netto	brutto
	Euro	Euro
a) je Hafendurchlauf		
in 1 Tag	200,00	238,00
in 1,5 Tagen	300,00	357,00
in 2 Tagen	400,00	476,00

- (3) Liegt keine Sicherheitserklärung gemäß § 12 HaSiG vor, beträgt die Abgabe

	netto	brutto
	Euro	Euro
a) je Hafendurchlauf	250,00	297,50
b) je angefangener Stunde, in der eine Bewachung erfolgt	50,00	59,50
c) je an und von Bord gegangenen Fahrgast	4,40	5,24

§ 16 Verwendung von Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt zur nur zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BDSG. Die Erteilung der erforderlichen Auskünfte ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Hafeneinrichtungen. Die Stadtwerke weisen den Betroffenen hierauf hin.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig keine oder unrichtige Angaben zur Gebührenerhebung macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, wenn der Abgabepflichtige Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind. Die Geldbuße beträgt bis zu 500 €, wenn gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben verstoßen wird.

III. Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Hafen der Stadt Neustadt in Holstein vom 06.11.2014 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 18.12.2015

Stadt Neustadt in Holstein

gez. Dr. Tordis Batscheider

Bürgermeisterin